AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bootsbauerin oder Bootsbauer

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 12. Juni 2017 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 12. Juni 2017 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für alle Fachrichtungen des Ausbildungsberufes „Bootsbauerin oder Bootsbauer“ vom 25.08.2017

§ 1
Mit Wirkung vom 1. August 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für alle Fachrichtungen des Ausbildungsberufes „Bootsbauerin oder Bootsbauer“ (Berufe-Nr.: 13281-01 und 13281-02) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

AUSBILDUNGS-JAHR	LEHRGANG/ KENNZIFFER*	LEHRGANGS-DAUER/AW**
im 1.	G-BOOT/13	1
im 1.	G-TSM1B/99	1
ab 2.	BOOT-K1/00	1
ab 2.	BOOT-M/13	1
ab 2.	TSM2B/99	1

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Bootsbauerin oder Bootsbauer“ unter http://www.hpi-hannover.de

** AW = Arbeitswoche (Montag–Freitag)

§ 2
(1) Lehrgangsort ist das Bildungszentrum des Landkreises Wesermarsch in Brake.
(2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Wesermarsch.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Bootsbauerin oder Bootsbauer Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau“ vom 09.12.2015 außer Kraft.

Oldenburg, den 25.08.2017

Handwerkskammer Oldenburg

gez. Kurmann gez. Henke

Manfred Kurmann Heiko Henke
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung vom 12. Juni 2017 wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 21. Juli 2017 (Az: 45.2 – 87 201/6/2) genehmigt.

Sie wird auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht.

Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am XXXXXXXX

Dachdeckerin oder Dachdecker

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 12. Juni 2017 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 12. Juni 2017 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für alle Schwerpunkte des Ausbildungsberufes „Dachdeckerin oder Dachdecker“ vom 25.08.2017

§ 1
Mit Wirkung vom 1. August 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für alle Schwerpunkte des Ausbildungsberufes „Dachdeckerin oder Dachdecker“ (Berufe-Nr.: 11041-01, 11041-02, 11041-03, 11041-04 und 11041-05) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

AUSBILDUNGSJAHR	LEHRGANG/ KENNZIFFER*	LEHRGANGSDAUER/ AW**
im 1.	G-DACH1/16	2
im 1.	G-DACH2/16	2
im 1.	G-DACH3/16	1
im 1.	G-DACH4/16	1
ab 2.	DACH1/16	2
ab 2.	DACH2/16	2
ab 2.	DACH3/16	1
ab 2.	DACH4/16	1
ab 2.	DACH5/16	1
ab 2.	DACH6/16	2

* Individuelle Unterweisungspläne zu allen Schwerpunkten des Ausbildungsberufs „Dachdeckerin oder Dachdecker“ unter http://www.hpi-hannover.de

** AW = Arbeitswoche (Montag–Freitag)

§ 2
(1) Lehrgangsort ist das Ausbildungszentrum des Dachdeckerhandwerks in St. Andreasberg.
(2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist der Ausbildungszentrum des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen - Anhalt e. V., Herrenstraße 17 in 37444 St. Andreasberg.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für alle Schwerpunkte des Ausbildungsberufes „Dachdeckerin oder Dachdecker“ vom 30. November 2016 außer Kraft.

Oldenburg, den 25.08.2017

Handwerkskammer Oldenburg

gez. Kurmann gez. Henke

Manfred Kurmann Heiko Henke
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung vom 12. Juni 2017 wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 21. Juli 2017 (Az: 45.2 – 87 201/6/2) genehmigt.

Sie wird auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht.

Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am XXXXXXXX

Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik oder Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 12. Juni 2017 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 12. Juni 2017 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik oder Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik“ vom 25.08.2017

§ 1
Mit Wirkung vom 1. August 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik oder Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik“ (Berufe-Nr.: 12261-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

AUSBILDUNGSJAHR	LEHRGANG/ KENNZIFFER*	LEHRGANGSDAUER/ AW**
im 1.	G-ETEM1/03	1
im 1.	G-ETEM2/03	1
ab 2.	EMA1/04	2
ab 2.	EMA3/04	1
ab 2.	EMA4/04	1
ab 2.	EMA6/04	1

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik oder Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik“ unter http://www.hpi-hannover.de

** AW = Arbeitswoche (Montag–Freitag)

§ 2
(1) Lehrgangsort für die Lehrgänge der Grundstufe ist das Bildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Oldenburg, für die Lehrgänge der Fachstufe das Bundestechnologiezentrum für Elektro- und Informationstechnik in Oldenburg.
(2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Kreishandwerkerschaft Oldenburg, Tannenstraße 9–11, 26122 Oldenburg.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 25.08.2017

Handwerkskammer Oldenburg

gez. Kurmann gez. Henke

Manfred Kurmann Heiko Henke
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung vom 12. Juni 2017 wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 21. Juli 2017 (Az: 45.2 – 87 201/6/2) genehmigt.

Sie wird auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht.

Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am XXXXXXXX

Friseurin oder Friseur

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 12. Juni 2017 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 12. Juni 2017 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Friseurin oder Friseur“ vom 25.08.2017

§ 1
Mit Wirkung vom 1. August 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Friseurin oder Friseur“ (Berufe-Nr.: 16380-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

AUSBILDUNGSJAHR	LEHRGANG/ KENNZIFFER*	LEHRGANGSDAUER/ AW**
im 1.	G-FRI1/02M	1
ab 2.	FRI1/16	1
ab 2.	FRI2/16	1
ab 2.	FRI3/16	1

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Friseurin oder Friseur“ unter http://www.hpi-hannover.de

** AW = Arbeitswoche (Montag–Freitag)

§ 2
(1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg überwiegend dezentral durchgeführt. Der Lehrgang G-FRI1/02M findet jedoch zentral bei der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst in Delmenhorst statt.
(a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge FRI1/16, FRI2/16 und FRI3/16 bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
(b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge FRI1/16, FRI2/16 und FRI3/16 bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
(c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge FRI1/16, FRI2/16 und FRI3/16 bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
(d) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge FRI1/16, FRI2/16 und FRI3/16 bei der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst in Delmenhorst, ebenso die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg, welche nicht die Berufsschule in Oldenburg besuchen.
(e) Die Auszubildenden aus der Stadt Oldenburg besuchen die Lehrgänge FRI1/16, FRI2/16 und FRI3/16 bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg, ebenso die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg, die die Berufsschule in Oldenburg besuchen.
(f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge FRI1/16, FRI2/16 und FRI3/16 bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
(g) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge FRI1/16, FRI2/16 und FRI3/16 bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
(2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind grundsätzlich deren Bildungszentren. Die Lehrgänge der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch finden jedoch im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt. Die Lehrgänge der Kreishandwerkerschaft Ammerland finden bei der Fachlehranstalt Oldenburg – für Friseure und Kosmetiker e.V. statt. Die Lehrgänge der Kreishandwerkerschaft Jade finden in den Berufsbildenden Schulen Jever statt.
(3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Friseurin oder Friseur“ vom 09.12.2015 außer Kraft.

Oldenburg, den 25.08.2017

Handwerkskammer Oldenburg

gez. Kurmann gez. Henke

Manfred Kurmann Heiko Henke
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung vom 12. Juni 2017 wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 21. Juli 2017 (Az: 45.2 – 87 201/6/2) genehmigt.

Sie wird auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht.

Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am XXXXXXXX

Glaserin oder Glaser Fachrichtung Verglasung und Glasbau

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 12.06. 2017 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 12. Juni 2017 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Glaserin oder Glaser Fachrichtung Verglasung und Glasbau“ vom 25.08.2017

§ 1
Mit Wirkung vom 1. August 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Glaserin oder Glaser Fachrichtung Verglasung und Glasbau“ (Berufe-Nr.: 17390-01) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

AUSBILDUNGSJAHR	LEHRGANG/ KENNZIFFER*	LEHRGANGSDAUER/ AW**
im 1.	G-GF1/09	1
im 1.	G-GF2/09	1
ab 2.	GF1/09	1
ab 2.	GF2/09	1
ab 2.	GF3/09	1
ab 2.	GF4/09	1
ab 2.	GF6/09	1

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Glaserin oder Glaser Fachrichtung Verglasung und Glasbau“ unter http://www.hpi-hannover.de

** AW = Arbeitswoche (Montag–Freitag)

§ 2
(1) Lehrgangsort ist die Berufsbildungsstätte Travemünde, Wiekstraße 5 in 23570 Lübeck.
(2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Lübeck.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Glaserin oder Glaser Fachrichtung Verglasung und Glasbau“ vom 09. Dezember 2015 außer Kraft.

Oldenburg, den 25.08.2017

Handwerkskammer Oldenburg

gez. Kurmann gez. Henke

Manfred Kurmann Heiko Henke
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung vom 12. Juni 2017 wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 21. Juli 2017 (Az: 45.2 – 87 201/6/2) genehmigt.

Sie wird auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht.

Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am XXXXXXXX

Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 12. Juni 2017 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 12. Juni 2017 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik“-neu vom 25.08.2017

§ 1
Mit Wirkung vom 01. August 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik“ (Berufe-Nr.: 12206-13) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

AUSBILDUNGSJAHR	LEHRGANG/ KENNZIFFER*	LEHRGANGSDAUER/ AW**
im 1.	G-K1/15	1
im 1.	G-K2/15	1
im 1.	G-K4/15	1
ab 2.	K1/15	1
ab 2.	K2/15	1
ab 2.	K3/15	1
ab 2.	K4/15	1
ab 2.	K5/15	1
ab 2.	K6/15	1

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik“ unter http://www.hpi-hannover.de

** AW = Arbeitswoche (Montag–Freitag)

§ 2
(1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
  (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta.
  (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
  (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
  (d) Die Auszubildenden aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst, die die Berufsschule in Delmenhorst besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake. Die Auszubildenden aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Delmenhorst, die die Berufsschule in Wildeshausen besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
  (e) Die Auszubildenden aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Oldenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.
  (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Wilhelmshaven, mit folgender Einschränkung: Die Auszubildenden aus dem südlichen Teil des Landkreises Friesland (Stadt Varel sowie Gemeinden Zetel und Bockhorn) besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg.
  (g) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
(2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
(3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Motorradtechnik“ vom 30.11.2016 außer Kraft.

Oldenburg, den 25.08.2017

Handwerkskammer Oldenburg

gez. Kurmann gez. Henke

Manfred Kurmann Heiko Henke
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung vom 12. Juni 2017 wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 21. Juli 2017 (Az: 45.2 – 87 201/6/2) genehmigt.

Sie wird auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht.

Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am XXXXXXXX

Tischlerin oder Tischler

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 12. Juni 2017 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 12. Juni 2017 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Anordnungssatzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tischlerin oder Tischler“ vom 25.08.2017

§ 1
Mit Wirkung vom 1. August 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tischlerin oder Tischler“ (Berufe-Nr.13270-00) mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

AUSBILDUNGS-JAHR	LEHRGANG/ KENNZIFFER*	LEHRGANGS-DAUER/AW**
im 1.	G-TI	3
im 1.	G-TSM1A/99	1
ab 2.	TSM2/A99	1
ab 2.	TSM3/99	1
ab 2.	TSO1/99	1
ab 2.	TSO2/99	1

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Tischlerin oder Tischler“ unter http://www.hpi-hannover.de

** AW = Arbeitswoche (Montag–Freitag)

§ 2
(1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt:
  (a) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg, Friesland und Ammerland, sowie aus den Städten Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg.
  (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
  (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake, mit Ausnahme des G-TI, den sie bei der Handwerkskammer Oldenburg in Oldenburg besuchen.
  (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
(2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Bildungszentren sowie das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer Oldenburg, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch in Brake statt.
(3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer Oldenburg bzw. sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

§ 3
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Tischlerin oder Tischler“ vom 09.12.2015 außer Kraft.

Oldenburg, den 25.08.2017

Handwerkskammer Oldenburg

gez. Kurmann gez. Henke

Manfred Kurmann Heiko Henke
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung vom 12. Juni 2017 wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium am 21. Juli 2017 (Az: 45.2 – 87 201/6/2) genehmigt.

Sie wird auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) veröffentlicht.

Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am XXXXXXXX